

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:		Status
2006 - 2011	0071/2006/VV		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neuorganisation der Abwasserbeseitigung;
Gründung des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Norden"

Beratungsfolge:

23.11.2006 Verwaltungsausschuss
11.12.2006 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

E.StR/3.3/1.1

Organisationseinheit:

Verwaltungsvorstand

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Norden gründet mit Wirkung zum 01.01.2007 den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Norden“.
2. Die als Anlage beigefügte Betriebssatzung wird beschlossen und nach Veröffentlichung zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt.
3. Zum Werksleiter wird der bisherige Betriebsleiter, Herr Dipl.-Ing. (FH) Harald Redenius, bestellt.
4. Der Werksausschuss wird gemäß den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung gebildet (dazu Vorlage zu Beschluss-Nr. 0076/2006/1.2).
5. Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Norden“ übernimmt die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Norden gegen Zahlung des objektiven Wertes. Der Veräußerungswert wird aus dem Jahresabschluss 2006 ermittelt (Wert nach Jahresabschluss 2005 = 17,9 Mio. €). Der Betrag ist über ein langfristiges Darlehen zu finanzieren.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

I. Stand der bisherigen Beratungen

Rat und Verwaltung der Stadt Norden haben sich seit **Juni 2004** (Ratsbeschluss „Kontrakt 2007: Wir sichern gemeinsam die Zukunft der Stadt Norden“, Beschluss-Nr.: 1016/2004/VV) mit der vom Landkreis Aurich als Kommunalaufsicht erhobenen Forderung, die Stadt möge prüfen, „ob es wirtschaftlicher ist, den Abwasserbereich zu verkaufen“, umfassend und in aller Tiefe auseinandergesetzt.

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH und nach Begutachtung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhand GmbH, Bremen, ist die Verwaltung zu folgenden Ergebnissen gelangt (siehe dazu: Vorlage, Beschluss-Nr.: 1697/2006/VV):

1. **Die schwierige Finanzsituation des städtischen Haushalts kann durch die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf einen Eigenbetrieb erheblich entschärft werden.**
 - **Das aufgelaufene Haushaltsdefizit wird stark reduziert.**
 - **Das Zinsrisiko bei den Kassenkrediten wird erheblich minimiert.**
2. **Die Gebührenstabilität bleibt, ohne das Kanalsanierungsprogramm einzuschränken, gewahrt.**
 - **Der Eigenbetrieb unterliegt nicht der Steuerpflicht.**
3. **Der kommunale Einfluss auf den Abwasserbereich und damit auch auf die Synergien zwischen Kanal und Straßenbau bleiben erhalten.**

Die mit einem zunächst angedachten Verkauf der Abwasserbeseitigungseinrichtungen verbundene „**GmbH-Lösung**“ ist wegen der sich daraus ergebenden umfassenden Steuerpflicht nicht anzuraten, da wesentliche Kostenbestandteile der Gebühren nicht vorsteuerentlastet werden (z.B. Personalaufwendungen, Zinsen), und sich daher zwangsläufig höhere Gebühren ergeben. Die **Eigenbetriebslösung** ist dagegen wegen der damit weiter verbundenen Bündelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Selbstverwaltung der Stadt Norden die günstigste Variante, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Mit einer ergänzenden Ausarbeitung vom 10.07.2006 („Antworten der Verwaltung“ zu Fragen der SPD-Ratsfraktion) wurde **verdeutlicht, warum die Übertragung der Abwasserbeseitigung an einen zu gründenden Eigenbetrieb wirtschaftlich, rechtskonform und nicht zum Nachteil der Gebührenzahler umsetzbar sein wird.**

Nach ausführlicher Erörterung der mit einer Übertragung verbundenen denkbaren Vor- und Nachteile hat der Rat in seiner Sitzung am 11.07.2006 die Verwaltung beauftragt, die Gründung eines Eigenbetriebes für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2007 vorzubereiten und das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen.

Des weiteren wurde vereinbart, dass die Verwaltung zur abschließenden Entscheidungsfindung des Rates im Dezember die beiden Gebührenhaushalte (Variante A: mit Übertragung auf Eigenbetrieb, Variante B: bisheriger Status) konkret gegenüberstellt und die Vergleichsrechnungen überprüft.

Des weiteren wird auf die zitierten Unterlagen verwiesen. Alle „neuen Ratsmitglieder“, die seit dem 01.11.2006 dem Rat angehören, erhalten gesondert einen kompletten Unterlagenatz.

II. Finanzwirtschaftliche Betrachtung

1. Ausgangssituation

Die Abwasserbeseitigung wird seit 1997 als optimierter Regiebetrieb mit kaufmännischer Buchführung geführt. Im Zuge dieser Umstellung wurde 1996 das dazugehörige Anlagevermögen erfasst. Seinerzeit wurde deutlich, dass ein Großteil der Kanäle in den sechziger Jahren gebaut wurde. Dies hat zur Folge, dass in wenigen Jahren aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Kanäle ein großer Sanierungsbedarf für das Kanalnetz entsteht.

Aus diesem Grund wurde der neue Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ 1997 in die Lage versetzt, Mittel für den kommenden Sanierungsbedarf anzusparen: die Eigenkapitalverzinsung, die die Abwasserbeseitigung ab 1997 an die Stadt zu zahlen hatte, hat sich deshalb nur auf das Anlagevermögen bezogen, das bis einschließlich 1996 angeschafft wurde. Die Eigenkapitalverzinsung für das Anlagevermögen, das die Abwasserbeseitigung danach angeschafft hat, wurde nicht an den städtischen Haushalt abgeführt und verblieb in der Einrichtung. Die städtische Haushaltslage ließ eine solche Lösung zum damaligen Zeitpunkt noch zu.

Aus der Notwendigkeit einer umfangreichen Kanalsanierung heraus hat der Rat der Stadt Norden inzwischen das „Programm zur nachhaltigen Sanierung der Kanalisation“ sowie die Verwendung der bisherigen Gewinne der Abwasserbeseitigung dafür beschlossen.

Aufgrund der dramatischen Verschlechterung der Haushaltssituation nach 1999 besteht nun Handlungsbedarf, da die Finanzen des Kernhaushaltes eine weitere Subventionierung zu Gunsten des Gebührenhaushaltes der Abwasserbeseitigung nicht länger zulassen.

2. Vorteile einer Übertragung

Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigung an den Eigenbetrieb wird dem städtischen Kernhaushalt voraussichtlich ein Erlös von 17,9 Mill. Euro (Stand: 31.12.2005) zufließen. Mit diesem Betrag ist das aufgelaufene Haushaltsdefizit von 20,7 Mill. Euro (Stand 31.12.2005) zu tilgen. Der Kassenkredit würde sich somit entsprechend reduzieren.

Das Zinsrisiko bei den Kassenkrediten wird erheblich abgebaut. Kassenkredite dürfen nur für die Überbrückung eines finanziellen Engpasses aufgenommen werden. Aus diesem Grunde ist eine Zinsbindung von längstens 3 Jahren möglich. Bei steigenden Zinsen bedeutet dies eine erhebliche zusätzliche Belastung der bereits angespannten Finanzlage der Stadt Norden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist notwendig, um das mit dem „Kontrakt 2007“ beschlossene Ziel des Abbaus des strukturellen Defizits bis 2010 zu erreichen. Gleichzeitig besteht die Chance, mit der konsequenten Umsetzung des Haushaltssanierungsprogramms per Zielvereinbarung eine weitere Bedarfszuweisung vom Land Niedersachsen zu erhalten.

Für den zukünftigen Eigenbetrieb, der den Kredit für den Kauf der Abwasserbeseitigungsanlagen aufnehmen und den Zins- und Tilgungsaufwand bewältigen muss, kann das derzeit niedrige Zinsniveau langfristig gesichert werden.

Der Eigenbetrieb behält die bisher angesparten Mittel (Rücklagen für die Kanalsanierung), so dass auch die Finanzierung der Kanalsanierung mittelfristig ohne neue Kreditaufnahme gesichert ist.

3. Schmutz- und Regenwassergebühren

Der Verkauf der Abwasserbeseitigung an einen noch zu gründenden Eigenbetrieb hat **keine Auswirkungen** auf das Gebührenniveau, weil in der Gebührenkalkulation **stets eine Verzinsung des gesamten Kapitals** berücksichtigt wird. Nach einem Verkauf kommt es somit lediglich zu einer Verschiebung von Eigen- zu Fremdkapitalzinsen:

	<u>bish. Status</u>	<u>Eigenbetrieb</u>
Zinsen für noch bestehende Kredite	144.200 €	144.200 €
Eigenkapitalverzinsung an Stadt (5%)	429.900 €	-
EK-Verzinsung übriges AV (5%)	464.100 €	-
Zinsen Kaufpreis 17,9 Mio (5%)	-	895.000 €
SUMMEN:	1.038.200 €	1.039.200 €

Dem entsprechend sieht die Gebührenkalkulation für 2007 - unabhängig von der künftigen Rechtsform des Abwasserbetriebes - **keine Änderung** vor. Die Gebührenkalkulation 2007 wird dem Rat am 11.12.2006 mit gesonderter Sitzungsvorlage ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Verfahren zur Wertermittlung

Das Verfahren zur Wertermittlung ist der bei der ehemaligen Bezirksregierung und beim Landkreis Aurich verwendete Standard. Es basiert auf dem Restbuchwert des Anlagevermögens abzüglich des Restbuchwertes der erhaltenen Zuschüsse und der Restschuld bereits bestehender Darlehen. Aus der Bilanz für 2005 würde sich hieraus ein Übertragungswert von rund 17,9 Mio. € ergeben. Maßgebend für den tatsächlichen Übertragungswert ist der Jahresabschluss 2006.

5. Auswirkungen auf die Investitionsfähigkeit

Zu unterscheiden ist zwischen der Erneuerung von Kanälen (Vermögenshaushalt) und der Instandhaltung (Betriebskosten). Zu Beginn der Umsetzung des Programms zur nachhaltigen Sanierung der Kanalisation wird die Erneuerung im Vordergrund stehen, da viele in den 60er Jahren erbauten Kanäle das Ende ihrer Lebensdauer erreichen. Bis zum Ende des Programms wird der Erneuerungsbedarf sinken. Ein umgekehrter Verlauf wird für die Instandhaltungskosten erwartet.

Geplant ist die **Aufnahme eines Annuitätendarlehens**, bei dem die Tilgung (Aufwand im Vermögenshaushalt) um die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen (Betriebskosten) steigt. Anfangs entfallen somit hohe Zins- und niedrige Tilgungsbeträge, während es am Ende der Laufzeit genau umgekehrt ist. **Die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen verlaufen somit weitgehend kongruent zum Instandhaltungs- und Investitionsbedarf und sind dadurch in Einklang zu bringen.**

6. Stammkapital

Durch den Verkauf zum Restbuchwert des Anlagevermögens bleibt dem Eigenbetrieb als Eigenkapital die bisherige Rücklage für die Kanalsanierung. Um hierfür Finanzierungsspielraum zu lassen, sollte das Stammkapital für den Eigenbetrieb nur mit der geringen Summe von 100.000 € angesetzt werden. Eine Erhöhung des Stammkapitals würde die Kanalarücklage entsprechend reduzieren.

Gefahren einer Überschuldung bestehen jedoch nicht, weil der Eigenbetrieb - wie bisher - nicht im Wettbewerb steht.

III. Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Norden

1. Anwendbarkeit der Eigenbetriebsordnung

Gemeinden dürfen sich zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft **wirtschaftlich** betätigen und zu diesem Zweck unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen u.a. in der Rechtsform des **Eigenbetriebes** gründen, § 108 Abs. 1 und 2 NGO.

Dies gilt nach § 108 Abs. 3 NGO nicht für sog. **nichtwirtschaftliche Einrichtungen**, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Abweichend von diesem Grundsatz „**können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung** (Pflichtaufgabe der Stadt mit Anschluss- und Benutzungszwang für ihre Bürger gemäß § 149 ff. NWG) **als Eigenbetrieb geführt werden**“, § 108 Abs. 4 NGO.

2. Gründung des Eigenbetriebs

Nach § 113 NGO hat die Stadt für die Gründung des Eigenbetriebs eine **Betriebssatzung** zu erlassen, einen **Werksausschuss** zu bilden und für die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs eine **Werksleitung** zu bestellen.

3. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung muss gemäß § 5 EigBetrVO mindestens

- a) den Gegenstand und den Namen des Eigenbetriebes (§§ 1,2),
- b) die Höhe des Stammkapitals (§ 1 Abs. 3),
- c) die Zusammensetzung und die Entscheidungsbefugnisse der Werksleitung (§ 3) und des Werksausschusses (§4)

regeln.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Norden erfüllt diese Voraussetzungen und orientiert sich inhaltlich an verschiedenen Betriebssatzungen anderer Städte und Gemeinden.

Als bezeichnend für das „**Norder Modell**“ ist hervorzuheben, dass die in Norden seit 01.01.1997 als optimierter Regiebetrieb geführte Abwasserbeseitigung organisatorisch weiter dem Fachbereich 3 „Planen, Bauen, Umwelt“ zugeordnet bleibt (§ 1 Abs. 2) und zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ sowie den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ regelmäßige Konferenzen durchgeführt werden, die zur verstärkten Hebung von positiven Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen beitragen werden (§ 5 Abs. 2). Die Zusammenarbeit und der wirtschaftliche Leistungsaustausch zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb wird weiter gefördert (§ 9), so dass negative Verselbständigungseffekte insgesamt auch - bezogen auf die politische Einflussnahme des Rates – nicht zu erwarten sind.

Die **Personalvertretung** wird wie bisher von dem für die gesamte Stadtverwaltung gewählten Personalrat wahrgenommen (§ 3 Abs. 5); die Wahl eines weiteren Personalrates für einen Betrieb mit 12 Beschäftigten wird nicht erforderlich.

4. **Bestellung des Betriebsleiters**

Als Betriebsleiter der Stadtentwässerung Norden wird Herr Dipl.-Ing. (FH) Harald Redenius dem Rat zur Bestellung vorgeschlagen. Herr Redenius leitet den bisherigen Abwasserbetrieb seit 01.03.2000 erfolgreich.

5. **Bildung eines Werksausschusses**

§ 4 des Entwurfs der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Norden sieht die Bildung eines Werksausschusses gemäß § 113 NGO i.V.m. § 5 Ziff. 3 EigBetrVO vor.

Im Verhältnis zur Größe (12 Mitarbeiter) und zum spezialisierten Aufgabenbereich des Eigenbetriebs wird vorgeschlagen, einen siebenköpfigen Werksausschuss, bestehend aus **sechs Mitgliedern des Rates** und – fakultativ – in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. PersVG mit **einer oder einem stimmberechtigten Beschäftigten** zu besetzen. Die Mitwirkung eines Beschäftigtenvertreters mit Stimmrecht entspricht dem Satzungsmodell der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, hat sich dort in der Arbeit des Aufsichtsrates bewährt und wird auch für nichtwirtschaftliche kommunale Einrichtungen mit hoheitlicher Aufgabenstellung als zulässig angesehen, wenn dies vom Rat per Satzungsbeschluss legitimiert wird.

Die Entscheidungsbefugnisse des Werksausschusses ergeben sich im weiteren aus § 4 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung.

IV. Beteiligung des Personalrates

Die Bildung eines Eigenbetriebs stellt eine wesentliche Änderung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes dar; demzufolge ist nach § 75 Nds.PersVerG das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Personalrat der Stadt Norden ist seit 2004 in der AG Zukunftssicherung vertreten und an den Beratungen beteiligt. Er hat eine Arbeitsgruppe „Abwasser“ gegründet, der alle Gutachten und Sitzungsvorlagen/Mitteilungen vorgelegt und erläutert worden sind.

Der Personalrat hat sich gegen eine Privatisierung und grundsätzlich für die Bildung eines Eigenbetriebs erklärt. Er wünscht insbesondere

1. „eine Absicherung des Eigenbetriebs für mindestens 10 Jahre“,
2. „eine Arbeitnehmervertretung im Werksausschuss“.

Außerdem soll seiner Meinung nach auch der Verkauf der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH begutachtet werden.

Der Personalrat möchte seine Position vor Beschlussfassung mit dem Verwaltungsausschuss erörtern. Dieses Recht steht ihm gemäß §§ 76, 107 Nds.PersVG zu.

Der Personalrat erhält Gelegenheit, seine Vorstellungen am 23.11.2006 mit dem Verwaltungsausschuss zu erörtern.

V. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Die Gründung eines Eigenbetriebs im Bereich der nichtwirtschaftlichen kommunalen Einrichtungen nach § 108 Abs. 4 NGO bedarf nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 NGO der vorherigen Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde. Diese ist erfolgt; in Ausführung der Haushaltsgenehmi-

gungsverfügung vom 13.05.2004 ist dem Landkreis Aurich darüber hinaus fortlaufend über den Entscheidungsfindungsprozess berichtet worden.

Anlage:

Betriebssatzung